

**Zeitschrift:** Schweizerisches Forst-Journal  
**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein  
**Band:** 1 (1850)  
**Heft:** 1

**Artikel:** Vorbericht als Einleitung zu der Zeitschrift für schweizerische Forstwirtschaft  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-673338>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Vorbericht

als Einleitung zu der Zeitschrift für schweizerische  
Forstwirthschaft.

---

Es liegt der Redaktion dieser Zeitschrift ob, sich über den Zweck derselben auszusprechen und die Grundsätze in Kürze zu bezeichnen, welche ihr als Leitfaden dienen sollen.

1. Wir haben die Forstwirthschaft, die wir durch eigene und durch Erfahrungen und Mittheilungen aufgeklärter und gemeinnütziger Waldbesitzer und ebenso von Forst- und Landwirthen zu fördern hoffen, als schweizerische Forstwirthschaft unterschieden, weil wir die Lehren der Erhaltung, der Anzucht und Benutzung unserer Wälder, der mannigfaltigen Natur der Schweiz, ihrer eigenthümlichen Volksökonomie, den so verschiedenen Eigenthumsverhältnissen, den konstitutionellen und kommunalen Einrichtungen und Gesetzen anzupassen wünschen und auch Gewohnheiten und Vorurtheile berücksichtigen sollen, die in jedem Kantone, oft in verschiedenen Bezirken des nämlichen Kantons, durch jene seit Jahrhunderten wirkenden Einflüsse sich verschieden gebildet und der Anwendung von Regeln deutscher oder französischer Forstwirthschaft sich entgegen stellen.

Obgleich die Wichtigkeit unserer Wälder für den Nationalwohlstand, die so verderblichen Folgen ihrer Schwächung und Zerstörung im Hochgebirg besonders, und die Dringlichkeit einer bessern Forstwirthschaft in allen Kantonen gefühlt wird, so ist doch noch nie in unserm Vaterlande eine diesem Zweige des Gemeinwohles ausschließlich gewidmete Zeitschrift erschienen. Die schätzbaren, die Verbesserung unserer Landwirthschaft bezweckenden Mittheilungen, welche in mehreren Kantonen veröffentlicht werden, haben bisher der Forstwirthschaft wenig Raum geben können und darum auch nur wenige lehrreiche Erfahrungen und gründliche Untersuchungen über diesen Zweig der Landeskultur aufgenommen.

Französische und besonders deutsche Forstjournale, die in den Nachbarländern zahlreich erscheinen, sind von unsern Waldbesitzern und von Mitgliedern unserer Kantons- und Gemeindsbehörden, denen die Forstverwaltung unterstellt ist, selten oder nie gelesen worden, und wenn sie in die Hände von Forstbeamten fallen, so mögen diese wohl manche schätzbare Erfahrung aus denselben schöpfen, aber oft vergeblich sich bemühen, die Anwendung von Theorien auf Wälder zu versuchen, die nicht nur unter sehr verschiedenen klimatischen, sondern auch unter den mannigfaltigsten oben bemerkten Einwirkungen stehen, von denen die Forstwirthe der Nachbarländer wenig oder keine Kunde haben, mithin über unsere Forstwirthschaft sich nicht populär aussprechen können, selbst dann nicht, wenn sie mehr als bisher geschehen sich bemühen würden, mit Vermeidung algebraischer Formeln und abstrakter Lehrsätze unsern Wald- und Landbesitzern verständlich zu werden. Gewiß sind mehr als neunzehn Zwanzigtheile unserer Wälder Eigenthum der Gemeinden und der Privaten, mithin in den Händen des Volkes, und dennoch ist die Forstwirthschaft sehr selten, in den mehrsten Kantonen noch gar nicht Gegenstand der Volksindustrie geworden. Wir werden die tiefer liegenden Ursachen dieser Erscheinung unten nachzuweisen versuchen und bemerken hier nur, daß demnach der Zweck unserer Zeitschrift jedenfalls gemeinfaßliche Belehrung in der schweizerischen Forstwirthschaft sein soll.

In den Hochgebirgskantonen haben die Wälder nicht nur die Bestimmung zu erfüllen, der Bevölkerung den nöthigen Holzbedarf zu sichern, sondern auch zum Schutz gegen verderbliche Naturereignisse, gegen die Verwilderung des Bodens, gegen klimatische, das Pflanzenleben lähmende oder zerstörende Einflüsse und gegen die Verheerungen der Gewässer zu dienen. Hier, im Hochgebirg, wie im Mittelgebirg, im Hügel- und Flachland der Schweiz sollten sie überdieß nicht nur Holz-, sondern, unbeschadet diesem wesentlichen Bedürfnisse, der wichtigsten Volksökonomie, der Landwirthschaft und der Viehzucht nämlich, Hülfsmittel darbieten,

der schweizerischen Industrie Fabrikstoffe, der Arbeit suchenden bedürftigen Bevölkerung Erwerbsmittel verschaffen. Endlich wird unsere Forstwirthschaft sich zur Aufgabe machen müssen, nicht nur die Mittel der höchsten Massaproduktion in Holz zu erörtern, sondern auch in besonderer Beziehung auf Privatwälder eine Behandlung und Kulturart zu finden, welche den Besitzern den möglichst höchsten Gewinn in Geld oder in Tauschmitteln für den vaterländischen Handel verschaffen kann, da wir die Ueberzeugung hegen, daß nur in seltenen Fällen der Vortheil der bloßen Holzzucht den Privatbesitzer von Waldgründen vermögen wird, Waldbauer zu werden und Saaten und Pflanzungen zu unternehmen, die nicht ihm, sondern erst kommenden Geschlechtern gegen den Holzmangel dienen sollen.

Daß die Alpen- oder die Schutzwälder im Hochgebirge von dieser Ansicht ausgenommen und besondern Grundsätzen der Bewirthschaftung unterzogen werden müssen, werden wir unten nachweisen.

---

2. Wir versuchen in möglichst kurzen Schilderungen die der Schweiz — unterscheidungsweise mit Deutschland und Frankreich — eigenthümlichen Verhältnisse und Hindernisse einer bessern Forstwirthschaft ausführlicher bemerklich zu machen und wollen dann besonders auch unserer Alpenwirthschaft gedenken, die ihrer Natur nach und durch die althergebrachten Zustände der Volksökonomie im Hochgebirge einer zweckmäßigen Forstwirthschaft die mehrsten und größten Hindernisse entgegensetzt.

In Frankreich und in Deutschland finden sich große Massen Staatswälder vor, wo der Forstbeamte, wenn er erfahrener und wissenschaftlich gebildeter Forstwirth ist, diese Wälder gut bewirthschaften und als Finanzquellen des Arars aufs höchste benutzen kann. Selbst in den Gemeinds-, Korporations- und Privatforsten dieser Nachbarstaaten können die Vorschriften der Polizei und der Forstgesetze, wo nöthig,

durch Hülfe von Tausenden von besoldeten Polizeidienern in Vollziehung gesetzt werden, während bei uns nirgendwo Polizeidiener in hinlänglicher Anzahl im Dienste der Staatsbehörden stehen, um unpopulären Forstgesetzen die Vollziehung zu sichern und in den mehrsten Kantonen keine Staatsforste vorkommen, in welchen belehrend für Privatwaldbesitzer und für waldbesitzende Gemeinden Beispiele einer guten Forstwirtschaft gegeben werden könnten. Diese Gemeinden und Privaten stehen in allen Kantonen unter dem Schutz oder Einfluß demokratischer Verfassungen und werden sich gewöhnlich nur in so weit polizeilichen oder administrativen auf die Erhaltung und Bewirthschaftung der Wälder abzweckenden Verordnungen unterziehen, als diese mit ihren Gewohnheiten oder Vorurtheilen nicht in Widerstreit gerathen und als die bessere Forstwirtschaft, die von Staatsbehörden und Forstbeamten eingeführt werden will, mit den wesentlichen Bedürfnissen der herrschenden Volksökonomie, d. h. mit der Viehzucht, der Alpenwirtschaft und Landwirtschaft verträglich scheint oder gar das höhere Gedeihen dieser wichtigsten Quellen des Wohlstandes der Gemeindsgenossen und Waldbesitzer zu fördern verspricht. Selbst dann wenn die waldbesitzenden Gemeinden die Nothwendigkeit einer guten Waldpolizei und einer bessern Forstwirtschaft einsehen und sich bereit finden würden, sich der Beschränkung mißbräuchlicher Nutzungen zu unterziehen, so werden fast immer finanzielle Schwierigkeiten und der Mangel an erfahrenen Forstwirthen, der Anstellung und Besoldung der nöthigen Zahl von tüchtigen Waldaufsehern hinderlich werden. In den Kantonen, wo der Staat eine bedeutende Masse von Waldungen als freies Eigenthum besitzt, wo demnach Verbesserungen der Forstwirtschaft statt gefunden, würden die aus diesen fließenden Geldeinnahmen nicht hinreichen, das nöthige Dienstpersonal für diese Staatswälder und auch für die Gemeindswälder zu besolden. Selbst in diesen größern und reichern Kantonen werden selten oder nie Mitglieder von Behörden gefunden, unter welche das Forstwesen gestellt ist, welche genügende Kennt-

nisse in diesem Fache besitzen und welche Vorschläge einheimischer und fremder Aemter suchender Theorienkrämer von denjenigen erfahrner schweizerischer Fachmänner zu unterscheiden und diese gründlich zu beurtheilen wüßten. In deutschen Monarchien müssen Mitglieder von Finanzkammern, unter welchen die Forstverwaltung steht, befriedigende Prüfungen in der Finanzwissenschaft und also auch in der Forstwissenschaft bestanden haben; daß in der Schweiz keine solche Fürsorge vorwalten kann, ist nicht geeignet, unserer Forstwirtschaft schnellere Fortschritte zu sichern.

Im Hochgebirg muß jede Anbahnung einer bessern Forstwirtschaft mit der nöthigsten Beschränkung der Waldweide, besonders der Ziegenweide, des unregelmäßigen und willkürlichen, die Waldverjüngung gefährdenden Holzhaues und des Holzfrevels in Gemeindswäldern geschehen, der in mehreren jener Gebirgskantone, trotz aller gutgemeinten Polizeiverordnungen, allgemein üblich und eine bedeutende Nahrungsquelle für die ärmere und industrieloße Bevölkerung geworden ist. Es sind vorzüglich diese Schwierigkeiten, die mehr oder weniger aus der Natur des Gemeineigenthums entspringen, welche dort allen gründlichen Reformen der Forstwirtschaft entgegentreten. Es versteht sich, daß den obrigkeitlichen Behörden in jenen altdemokratischen Kantonen weniger Kraft der Vollziehung gegen renitirende Gemeinden zu Gebote steht. Diese Reformen müssen hier von den Gemeinden selbst ausgehen und ohne Aufklärung von der Mehrheit der Gemeindegossen in den einfachsten Lehren einer Forstwirtschaft, die vor allem mit den Grundlagen des Volkswohlstandes verträglich gemacht, nie diesen gefährden darf, werden wir immer vergeblich die Waldverwüstungen im Hochgebirge bekämpfen.

Die Viehzucht und die Käsefabrikation oder die Alpenwirtschaft ist in diesem Theile der Schweiz die wichtigste Quelle des Volkswohlstandes. Seit Jahrhunderten, oder man möchte sagen, seit diese Berge geschaffen, die Hochthäler von Hirtenvölkern bewohnt sind, ist diese Alpenwirth-

schaft so stationär geblieben, als wenn die Erfindungen und Künste der Landwirthschaft für immer dem Hochgebirg der Alpen und des Jura fremd bleiben müßten. Auf unermesslichen, zum großen Theil eines guten und vortheilhaften Anbaues empfänglichen Ländereien hat immer nur unbeschränkte Viehweide, nie eine bedeutende Bodenkultur, weder zu landwirthschaftlichen noch forstwirthschaftlichen Zwecken statt gefunden. Da diese Alpenweiden nur während den Sommermonaten bewohnt, und vorwie nachher ohne dauernde Ansiedlungen, also den größten Theil des Jahres ohne Aufsicht stehen, so bleiben im Hochgebirg wohl Millionen Sucharten haltende Alpweiden und Alpenwälder nach und vor der Alpfahrt ohne Aufsicht und Pflege. Jede Saat oder Pflanzung von nützlichen Pflanzen und Bäumen würde Gefahr laufen, von dem Vieh, besonders von den Ziegen der Armen oder der der Alp zunächst liegenden Dörfern zerstört zu werden, die hier nach der Alpfahrt oder vor dem Aufzug der Alpler, wenn der Schnee noch nicht gefallen oder wieder gewichen ist, zur Weide gehen, ohne daß abwesende, ferne wohnende Aufseher, Alpbesitzer oder Pächter den allgemein üblichen Weidfrevel und die theilweise Zerstörung von Einfriedungen verhindern können, die jedenfalls erwartet werden müßte, wenn die eingefriedeten Räume durch ihren Graswuchs dem weidenden und hungernden Vieh eine gute Nahrung in der Jahrzeit bieten, wo die Alpweiden unbewohnt und ohne Obhut bleiben.

Da der weit größte Theil unserer Alpen Gemeindalpen sind, wo der einzelne Mitbesitzer nie einen direkten Vortheil von Wald- oder landwirthschaftlichen Kulturen zu gewinnen hofft, so unterliegen alle Verbesserungen dieser Art hier den größten Schwierigkeiten und nach unserer innigen, durch fünfzigjährige Erfahrungen bestärkten Ueberzeugung wird nie auf diesen Alpen eine bessere Forstwirthschaft möglich, und es werden nie hier große landwirthschaftliche Verbesserungen unternommen werden, so lange ihre Theilbarkeit und die Verkäuflichkeit der einzelnen Rührechte nicht gesetzlich aus-

gesprochen, der theilweise Uebergang von Gemeindeeigenthum in Privateigenthum allmählig eingeleitet und dauernde Ansiedlungen der Besitzer mit ihren Familien erfolgen können. So viel möglich müssen, wie das seit kurzer Zeit mit Privat-alpen in mehrern Alpengegenden geschieht, die Sömmerungen in Winterungen umgewandelt werden. Daß die Entwaldung unseres Hochgebirges auf Gemeinalpen am größten und am schnellsten und verderblichsten vorschreitet, mithin in jenem Uebergang eine Grenze finden könnte, das werden wir unten zu zeigen uns bemühen. Es gebriecht uns an Raum, die vielen Ausnahmen und die nöthigen Beschränkungen dieser Regel anzuführen und die so verschiedenen Eigenthumsverhältnisse, sowie die klimatischen Einflüsse auseinander zu setzen, welche oft den gewünschten Uebergang schwierig oder unmöglich machen müßten; wir sollten hier nur ein wesentliches Hinderniß der bessern Alpenforstwirtschaft bemerklich machen.

Die folgenden Zahlen und Thatsachen in Bezug auf das bernische Hochgebirg, die vergleichungsweise auch für das übrige schweizerische Hochgebirg Bedeutung erhalten, mögen die unglaubliche Vernachlässigung der schweizerischen Alpenwirthschaft und Alpenforstwirtschaft noch näher beleuchten.

Nach Durheims verdienstlicher Statistik finden auf den dortigen Rühälpen, ohne den Jura und die Boralpen mitzuzählen, ungefähr fünfzigtausend Rüh die Sömmerung. Rechnen wir nun für jede Rüh im Durchschnitt sechs Zucharten Weidfläche, so finden sich in der Region der Berner Rühälpen, ohne die auf denselben befindlichen Alpenwälder in diesem Anschlag zu begreifen, dreimalhunderttausend Zucharten Ländereien vor, die bloß als Viehweiden während 3 bis 4 Monaten in der Sommerzeit benutzt werden und die gewiß zur Hälfte einer höhern Kultur empfänglich und durch landwirthschaftliche oder forstwirthschaftliche Kulturen in doppelt oder vierfach höhern Abtrag gebracht werden

könnten, deren besserer Anbau aber noch nie Gegenstand der Industrie unserer Alpenbesitzer geworden ist.

Auf dem Rigiberg weiden etwa 4000 Kühe während den Sommermonaten und es läßt sich annehmen, daß mit Inbegriff des Gürtels von Alpenwäldern, welche die Weiden umziehen, wohl 25,000 Fucharten zum Theil fruchtbarer Ländereien und Waldgründe hier vorhanden seien, die seit am Fuße des schönen Berges sich ein Hirtenvolk angesiedelt noch nie durch irgend eine bedeutende Kultur verbessert worden sind. Die Weide ist überall Eigenthum der Gemeinden und wird in der Regel so benutzt, daß der Wohlhabende alles Vieh, welches er auf seinen Winterungen der Thalgründe zu erziehen vermag, auf den Rigi zur Sömmerung treibt, während der Unbegüterte, der z. B. nur eine oder einige Ziegen wintert, auch nur diese zur Weide treiben darf. In diesem Mißverhältniß, das noch anderswo auf den Gemeinweiden des hohen Alpengebirges so oder ähnlich besteht, liegt der Grund des sogenannten tief greifenden Streites der Horn- und der Klauenmänner, der, so lange er dauert, nicht nur die Quelle politischer Zerrissenheit, sondern auch der höchsten Vernachlässigung der Alpenweiden und Alpenwälder bleiben wird.

Es sind besonders die eigentlichen Alpengemeinwälder, die nämlich im Umfang der Kühalpen liegen und Zubehörden von diesen sind, welche das Bild der höchsten Vernachlässigung oder Verwüstung darbieten, und namentlich ist uns auf allen Wanderungen in das Hochgebirg aller Kantone nie ein Beispiel bekannt geworden, daß an Platz der durch große kahle Hauungen zerstörten Wälder oder auf den durch das Weidvieh und durch klimatische Einflüsse entwaldeten hohen Bergwänden oder Bergrücken der Kühalpen eine Forstkultur wäre unternommen und durch Einfriedungen gegen das Weidvieh wäre sicher gestellt worden. Erfahrene und für diesen Beruf gebildete Forstwirthe sind in diesen Kantonen nicht zu finden und nirgendwo als Waldaufseher von Staatswegen angestellt; nur allein Bünden macht seit

mehrern Jahren in dieser Beziehung eine erfreuliche Ausnahme. Die Ursachen, warum im Hochgebirge des Kantons Bern (dem die mehrsten finanziellen Hülfsmittel zu Gebote standen und dessen Landwirthschaft zu den blühenden gehört) die Alpenforstwirthschaft sowohl als die Alpenwirthschaft seit Jahrhunderten keine oder nur sehr geringe Fortschritte gemacht hat, werden wir in dieser Zeitschrift, gestützt auf eigene lange Erfahrungen, zu erläutern suchen.

Die Schwierigkeiten, welche die Natur des Hochgebirges und die klimatischen Einwirkungen dem Erfolg von Bodenkulturen und dauernder Ansiedlungen auf einem Theil der Alpenweiden entgegensetzen und die Mittel, diese Schwierigkeiten zu überwinden, werden wir öfter abhandeln. Daß mehrere der nützlichsten Alpenbäume und Sträucher, daß Knollen- und Rüben- gewächse, Getreidearten, Futterkräuter, Delppflanzen und Webspflanzen, d. h. die wichtigsten landwirthschaftlichen Pflanzen noch mit Erfolg auf Bergen angebaut werden können, die eintausend bis zweitausend Fuß höher als die mehrsten unserer Kühalpen, und daß im Wallis, in Bünden, im Kanton Bern &c. Bergdörfer vorkommen, die fünf bis sechstausend Fuß über dem Meere und gleichfalls sehr viel höher als die mehrsten Kühalpen liegen; — Dörfer, die das ganze Jahr hindurch bewohnt werden und deren Bewohner in künstlichem Wiesenbau und in der Viehzucht Mittel des Wohlstandes gefunden haben, — diese Thatsachen werden wir öfter zu Begründung von Anträgen zu Verbesserung unserer Alpenforstwirthschaft und Alpenwirthschaft benutzen und neue Erfahrungen an dieselben knüpfen können.

Nur von Besitzern, die mit ihren Familien dauernd sich auf ihren eigenthümlichen Alpen ansiedeln, kann erwartet werden, daß sie ihrer eigenen Sicherheit und ihrem eigenen Vortheil zu lieb die auf der Alp befindlichen Schutzwälder schonen, daß sie Waldsaaten, Baumpflanzungen und landwirthschaftliche Kulturen unternehmen und durch lebendige Einfriedungen gegen das Vieh sicher zu stellen suchen, und

nur von diesen Alpenbesitzern ist zu erwarten, daß sie sorgsam Holz zum Bauen und Brennen und zu Einfriedungen sparen, daß sie auf geeigneten Berghalden Bäume anzuziehen suchen, die nicht nur Holz im Kopf- und Schneitelbetrieb, sondern auch durch ihre Blätter einen Behelf zur Stallfütterung und vermehrte Düngungsmittel darbieten. Holzsparende Bauten, z. B. Pfisebauten, Wässerungen und Terrassenbauten, wie die Walliser- und Tessinerbergleute, werden nur sie, diese Ansiedler, ausführen und selbst fertigen lernen.

Die Entwaldung unseres Hochgebirgs, soweit sie wirklich erfolgt ist, und künftig noch unter den bestehenden Verhältnissen und Einflüssen noch mehr erfolgen muß, ist nicht, wie irrig geglaubt wird, Folge der Aufbrüche des Bodens (*défrichemens*), die ganz vergeblich in dieser Voraussetzung in den mehrsten Kantonen verboten und mit Bußen belegt werden, welche die Rechte des Waldeigenthümers verletzen, die Freiheit der Waldkultur und folglich auch die industrielle Entwicklung der Forstwirtschaft gefährden. Die Entwaldung, deren verderbliche Folgen wir beklagen, ist vielmehr die Folge der gegenwärtigen Betriebsart der Alpenwirtschaft, der unbeschränkten Viehweide, der fehlerhaften, die natürliche Besaamung vereitelnden Führung der Holzschläge. Die Aufbrüche auf den Rühhalpen sind in der Regel unbedeutend, und die wenigen, die vor sich gehen, geschehen nicht auf steilen Halden, wo sie am gefährlichsten, sondern auf den Plateau's unweit den Sennhütten, wo sie keinen oder wenig Nachtheil bringen. Gewiß sind neun Zehnthelle der Rühalpen Eigenthum der Gemeinden, und eben die Erhaltung und bessere Bewirthschaftung der auf diesen Alpen liegenden für jede sorgfältige Aufsicht zu entlegenen Wälder, die meistens in den höhern Regionen zunächst der Vegetationsgrenze unserer Waldbäume liegen, unterliegt den größten, bisher weder von den Staatsbehörden noch von den Forstbeamten hinreichend beachteten Schwierigkeiten. Die mehrsten dieser Alpenwälder gehören in die Kategorie der Schutzwälder, die nicht nur durch ihre Holzproduktion, sondern oft noch

mehr durch ihre Bestimmung wichtig werden, fast anhaltend wehende Winde zu brechen, die dem Pflanzenwuchs, mithin auch dem Ertrag des Alpenbodens nachtheilig werden, den fruchtbaren Erdschichten sowie den drohenden Schneelasten Halt zu geben und Verheerungen der Gewässer zu verhüten. In diesen so wichtigen Wäldern von Staatswegen eine bessere Forstwirthschaft polizeilich einzuführen, und hier die Entwaldung des Hochgebirgs, die Verwüstung der Alpenwälder durch zwingende Administrationsvorkehrungen zu verhüten, — das halten wir aus den oben angeführten Gründen für unmöglich. Es haben zwar die Regierungen der Kantone Bünden, Tessin und Uri in der Hoffnung, die wichtigsten solcher Schutzwälder vor allmäliger Zerstörung zu bewahren, dieselben der Verwaltung der Gemeinden entzogen und unter polizeiliche Aufsicht des Staats gestellt; allein wir bemerken, daß es nicht genügt, einzelne dieser Wälder einer besondern Pflege zu unterziehen, da die ganze Masse der Alpenwälder vor Verwüstung gesichert werden soll, und daß es zu diesem Zweck nicht hinreicht, eine gute Forstwirthschaft polizeilich zu verordnen, die jedenfalls durch eine zureichende Zahl in der Forstwirthschaft erfahrener und hinlänglich besoldeter Aufseher verwirklicht werden müßte. Es fragt sich nun, ob der theilweise Uebergang des Gemeineigenthums der Rüh-alpen in Privateigenthum mit dauernden Ansiedlungen (im Falle dieser Uebergang der gefürchteten Entwaldung entgegenwirkt) durch die Regierungen der Hochgebirgskantone mittelbar gefördert werden könne, und welche Mittel sonst denselben zu Gebote stehen, um allmählig diesen so wichtigen Zweck zu erreichen.

Im bernischen Nidersimmenthal kommen viele Alpen vor, die ohne bürgerlichen oder politischen Verband und unabhängig von dem Besiz von Thalgütern oder Winterungen als Gemeinschaftsalpen (im Gegensatz der Gemeindsalpen) unvertheilt mehreren, oft vielen Besizern eigenthümlich gehören. Ein Artikel des alten Landrechtes dieser Landschaft setzt fest: daß jeder Miteigenthümer einer solchen Gemein-

schaftsalp die Theilung fordern könne, im Falle derselbe ein Rührecht mehr als die Hälfte der ganzen Seyung beträgt, eigenthümlich besitze. Ein Mitbesitzer einer Alp von hundert Rühen Sömmerung z. B., der einundfünfzig Rührechte durch Kauf sich erwerben könnte, würde die Hälfte der Alp und der zugehörenden Alpenwälder als seinen Theilungsantheil ansprechen können. Wir wünschten, daß ebenso, wo möglich viele burgerschaftliche Gemeindalpen für theilbar und demnach einzelne Weidrechte verkäuflich erklärt und jedem Besitzer der Hälfte oder des Drittels der Rührechte das Recht der Theilung gesetzlich zugesichert würde, daß ferner die Staatsalpen an unternehmende Landwirthe verkauft und überall wo thunlich in Winterungen mit dauernden Ansiedlungen umgewandelt werden könnten.

Die wenigsten Alpenkantone besitzen im Hochgebirg Wälder als freies Eigenthum des Staats, oder Alpen, die unter sorgfältige Aufsicht gestellt, durch gute forst- und landwirthschaftliche Behandlung als Beispiel dienen könnten. Nicht so in den Kantonen Bern, Waadt, Freiburg und Luzern, wo der Staat im tiefern Gebirg und im Hügelland mehr oder weniger beträchtliche Wälder frei eigenthümlich besitzt, die verkauft und der Erlös oft mit Gewinn nach erfolgter Expropriation zum Ankauf der wichtigsten Schutzwälder im Hochgebirg und von Rühalpen mit den darauf befindlichen Wäldern zu dem oben angegebenen Zweck verwendet werden könnte. Auch Pachtungen von Gemeindsalpen auf hinreichend lange Termine von Seite des Staats oder von gemeinnützigen landwirthschaftlichen Gesellschaften könnten ein wirksames Mittel an die Hand geben, die Alpenwirthschaft und Alpenforstwirthschaft in Fortschritt zu bringen und durch gute Beispiele umfassender zu wirken.

Freilich setzt der theilweise Uebergang von Gemeindsalpen in Privat-alpen mit dauernden Ansiedlungen immer Theilungen dieser Alpen und der Alpenwälder voraus, deren Bedinge und Regeln Gegenstand der Forstpolizei und von Experten der Alpenwirthschaft und Forstwirthschaft beantragt

werden müßten. Wo diese Fürsorge versäumt wird, da werden solche Theilungen, der Wälder besonders, im Hochgebirg wie in den tiefern Regionen, leicht neben unzweifelhaften Vortheilen auch große Nachtheile zur Folge haben.

Die mehrsten Schwierigkeiten solcher Theilungen und Uebergänge von Gemeineigenthum in Privateigenthum würden die vielen Kühälpen darbieten, wo das Weidrecht an den Besitz verhältnißmäßiger Wintergüter im Thale geknüpft ist. Es verdient die Frage: ob dieser gezwungene Verband und in welchen Fällen derselbe gesetzlich gelöst werden sollte? eine gründliche Untersuchung, die wir vielleicht in dieser Zeitschrift versuchen, da das Gedeihen der Alpenforstwirtschaft und besonders die Erhaltung der Schutzwälder innig mit derselben zusammenhängt.

Die größten Waldverwüstungen haben im vaterländischen Hochgebirg statt gefunden und werden auch künftig, ungeachtet aller gutgemeinten Warnungen und gelehrten Deklamationen über die verderblichen Folgen der Entwaldung, fortschreiten; es wird die dringendste Aufgabe über die Ursachen dieser Erscheinung und über die Mittel, hier eine bessere Forstwirtschaft einzuführen, ein mehreres Licht zu verbreiten, und diese Aufgabe wird vorzüglich unsere Zeitschrift als eine vaterländische Pflicht zu erfüllen streben, ohne über diesen Bestrebungen die Wälder aus den Augen zu verlieren, die im Mittelgebirg, im Hügel- und Flachland der übrigen Schweiz vorkommen, und deren Gedeihen uns nicht weniger am Herzen liegen soll.

---

3) Wir berühren hier noch einige staatswirthschaftliche Aufgaben, welche auf die Grenze hinweisen, in welcher die Erhaltung und Bewirthschaftung der Landesforste Gegenstand der Staatsforge, der Staatsverwaltung und der Gesetzgebung der Kantone sein soll. Die folgenden in dieser Beziehung gestellten Fragen und Ansichten mögen künftigen ausführlicheren Erörterungen als Einleitung dienen.

Hat die Schweiz einen Holz-mangel in dem Maaße zu fürchten, daß dadurch ihre Nationalindustrie, ihre Landwirthschaft, ihre Alpenwirthschaft, ihre Viehzucht gefährdet werden könnte?

Wirken hohe Holzpreise nachtheilig auf unsere Nationalökonomie? Fördern sie das Gedeihen unserer Forstwirthschaft? Bewirken sie eine größere Verarmung der Arbeit und Erwerb suchenden bedürftigen Volksklassen?

Können uns physikalische und technische Erfindungen, welche die größere Entwicklung des Wärmestoffes und seine bessere Benutzung, und welche die größere Holzersparniß in Land- und Wasserbauten bezwecken — können diese Erfindungen in Verbindung mit den Verbesserungen der Forstwirthschaft gegen den seit Jahrhunderten gefürchteten Holz-mangel beruhigen?

Hat nicht diese Besorgniß die schweizerischen und viele andere Regierungen verleitet, den freien Verkauf des Holzes, die freie Kultur des Waldbodens, die freie Bewirthschaftung der Wälder durch polizeiliche Gebote zu beeinträchtigen? Ist diese (begründete oder unbegründete) Sorge nicht zum Theil Ursache, daß unsere Forstwirthschaft in den mehrsten Kantonen stationär geblieben, nirgendwo sich im Verhältniß der Landwirthschaft vervollkommenet hat, die in freierer industrioser Entwicklung im Gegensatz des polizeilichen Betriebs der Forstwirthschaft blühend geworden?

Folgericht mit dieser Besorgniß eines bevorstehenden, den Wohlstand künftiger Generationen gefährdenden Holz-mangels, haben diese Regierungen die Produktion der größtmöglichen Holzmassen als wesentlichen Zweck ihrer polizeilichen Forstwirthschaft verfolgt, mithin lange Umtriebe oder späte Hiebe in den Staats- und wo möglich in den Gemeinds- und Privatwäldern verordnet, und auf Beibehaltung der Hochwaldwirthschaft zu wirken gesucht, die größere Holzmassen in entfernten Zeiträumen gibt, während die Schlagholzwirthschaft die schneller wiederkehrende Holzernnten

aber in der Regel geringere Holzmassen liefert, wo möglich polizeilich behindert wurde.

Da kein Besitzer von Waldgründen Waldkulturen zur Anzucht von Hochwäldern vornehmen wird, die erst nach einem Jahrhundert schlagreif werden, während viele Modifikationen des Schlagholzbetriebs viel schneller, einige nach wenigen Jahren, dem Waldbesitzer Einnahmen gewähren, so kann wohl angenommen werden, daß jene polizeiliche Forstwirtschaft, die den Hochwaldbetrieb festzuhalten sucht, der Entwicklung der forstwirtschaftlichen Industrie des Waldbesitzers nachtheilig wird.

Die Arbeit und Erwerb suchende bedürftige Bevölkerung, wird sie nicht sehr benachtheiligt, die Verarmung also befördert durch unsere deutsche oder französische Forstwirtschaft, und besonders durch den Hochwaldbetrieb?

Ein auf fruchtbarem Boden in Zeit von hundert Jahren aufgewachsener Bauholz- oder Hochwald von hundert Sucharten Flächengehalt würde z. B. bei seiner Schlagreife durch die Fällung und den Transport des Holzes den Arbeitern vielleicht nicht mehr als vierhundert, gesetzt tausend, Tagelöhne Erwerb verschaffen, oder mit andern Worten: jede Sucharte dieses Hochwaldes hätte während einem Jahrhundert der bedürftigen Bevölkerung nur etwa den Werth von 10 Fr. an Arbeitslöhnen eingetragen, und der Besitzer dieses Waldes, sei er Private, eine Gemeinde oder der Staat, hätte von dem Kapital, das den Werth dieser großen und fruchtbaren Bodenfläche repräsentirt, hundert Jahre keine oder höchst unbedeutende Zinse bezogen.

Bei der in den Nachbarstaaten und auch in einigen Kantonen üblichen Schlagholzwirtschaft ergeben sich im Gegensatz der Hochwaldwirtschaft ähnliche, wenn auch nicht so grelle Nachtheile, da bei jener die Holzernten drei- bis viermal schneller wiederkehren, aber in der Regel einen geringern Massenertrag in Holz, und mehr oder ausschließlich Brennholz von geringerem, und weniger Bauholz von höherem Werth liefern. Es folgt wohl aus diesen Beispielen

von Thatsachen, daß der Landbesitzer nicht leicht Waldbauer sein wird, wenn er als Ernte seiner Forstkulturen immer nur Holz nach einem oder mehreren Menschenaltern und nicht auch jährlich oder doch in kürzern Zeiträumen als bei unserer üblichen Forstwirthschaft neben dem Holz auch Produkte seines Waldbodens gewinnen kann, die seiner Landwirthschaft und seiner Viehzucht Vortheile bringen, oder Gewerbsleuten, wie Gerbern, Färbern, Seidenzüchtlern 2c. dienen, die diese Produkte ihm zu lohnenden Preisen bezahlen können.

Der Staat aber so wenig als die Gemeinden werden jemals sehr industrielle Forstwirth werden, und ehe der Landbesitzer als Waldbesitzer tüchtiger Waldbauer werden kann, wie er tüchtiger Kornbauer und Wiesenbauer geworden, mögen immer noch lange Zeit unsere Wälder größtentheils Eigenthum der Gemeinden und des Staates bleiben, und forstwirthschaftlich so behandelt werden, daß sie in möglichst kurzer Zeit die möglich größten und werthvollsten Holzmassen liefern, und verwüstliche Schläge künftig vermieden werden, die schon wirklich unermessliche und fruchtbare Wälder in unabträgliche Wüsteneien verwandelt und die verderblichsten Naturereignisse als nothwendige Folge herbeigeführt haben.

Nach üblicher Forstwirthschaft wird unser Waldboden nie, selbst im Hügel- und Flachland nicht aufgebrochen und durch Bearbeitung und Mischung mit Dammerde verbessert, und die natürliche Wiederverjüngung des abgeholzten Waldbodens geht ohne Auswahl der für die Dekonomie des Waldbesizers oder für die Volksökonomie nützlichsten Holzarten, meistens durch zufällig in der Nähe des Schlags vorhandene Saamenbäume vor sich, und viele Jahrhunderte lang können unsere Wälder mit Buchen oder Tannen besetzt bleiben, auch dann, wenn den Waldbesizern Bestände von andern Baumarten doppelt nützlicher wären. Die wichtigsten landwirthschaftlichen Pflanzen bedürfen zu ihrem Gedeihen eines fruchtbarern Erdreichs und auch mehrerer Dammerde als die mehrsten Waldbäume; ein Wechsel mit-

hin der landwirthschaftlichen und forstwirthschaftlichen Kultur des hiezu geeigneten abgeholzten Waldbodens mit theilweiser Benützung der da aufgehäuften Dammerde für jene, würde zur Auflockerung und Verbesserung des Erdreichs, zur Vervollkommnung der Forstwirthschaft, zur Beschäftigung der Arbeit und Erwerb suchenden Bevölkerung, zur Gewinnung von Lebensmitteln und Fabrikstoffen dienen, und die Hälfte vielleicht der wenigstens zwei Millionen Fucharten enthaltenden Forste der Schweiz würden nach und nach für den Nationalwohlstand durch theilweise und geeignete Anwendung jenes vorübergehenden Kulturwechsels unendlich reichere Quellen darbieten.

---

Es versteht sich, daß wir gerne und mit Dank auch alle wahrheitsuchenden Einwendungen und Berichtigungen unserer Ansichten in diese Zeitschrift aufnehmen werden, insofern als die räumliche Begrenzung derselben es erlaubt, und als alle solchen Mittheilungen auch Laien in der Forstwirthschaft verständlich sein werden.

Da die finanziellen Hülfsmittel der Redaktion beschränkt sind, so müssen wir um portofreie Zusendung aller Abhandlungen und Einfragen bitten.

Landwirthschaftliche und forstwirthschaftliche Druckschriften, die mit den Zwecken unserer Zeitschrift in Beziehung stehen, und welche früher erschienen oder noch erscheinen werden, sollen so viel möglich von der Redaktion zur Kenntniß ihrer Leser gebracht und unbefangen beurtheilt werden; ebenso gesetzliche und administrative Verordnungen, die von den Tit. Kantonsbehörden in der Absicht, das Forstwesen zu verbessern, erlassen werden.

Da in mehreren Kantonen noch keine Forstwirthschaft besteht, und in den mehrsten die Volksbegriffe über ihre Zwecke sehr mangelhaft oder irrig sind, so geben wir schließlich die Uebersicht ihrer verschiedenen Zweige mit Bezug auf die der Schweiz eigenthümlichen Verhältnisse und Bedürfnisse.

---